

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Dienstag, 27.06.2023

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Sitzungsende: 15:26 Uhr

Ort, Raum: Taferne Ziemetshausen, Bgm.-Haide-Str. 16, 86473 Ziemetshausen

Anwesende

Vorsitz

Herr Dr. Hans Reichhart
Landrat

Mitglieder

Frau Ruth Abmayr

Herr Christoph Bader

Frau Luise Bader

Herr Stefan Baisch

Herr Philipp Beißbarth ab TOP 3 (14.47 Uhr)

Herr Stephan Bissinger

Herr Herbert Blaschke ab TOP 3 (14.37 Uhr)

Herr Josef Brandner

Herr Christoph Böhm

Frau Franziska Deisenhofer

Herr Maximilian Deisenhofer

Frau Stephanie Denzler

Frau Sandra Dietrich-Kast

Herr Georg Duscher

Herr Dr. Thomas Ermer

Herr Rudolf Feuchtmayr

Herr Peter Finkel

Frau Dr. Angelika Fischer ab TOP 3 (14.09 Uhr)

Herr Hubert Fischer

Herr Dr. Michael Gleich

Herr Anton Gollmitzer

Herr Maximilian Gump

Herr Robert Hartinger

Frau Johanna Herold

Herr Peter Hirsch
Herr Friedrich Holzwarth
Herr Roland Kempfle
Herr Christian Konrad
Frau Eveline Kuhnert
Herr Dr. Dr. Bernhard Lohr ab TOP 3 (14.09 Uhr)
Herr Gerd Mannes
Frau Dr. Ruth Niemetz
Herr Gerd Olbrich
Herr Hans Reichhart
Frau Simone Riemenschneider-Blatter ab TOP 3 (14.06 Uhr)
Frau Monika Riß ab TOP 3 (14.06 Uhr)
Frau Cilli Ruf
Herr Peter Schoblocher
Herr Georg Schwarz
Herr Kurt Schweizer
Frau Helga Springer-Gloning
Frau Marianne Stelzle
Herr Dr. Dr. Wolfgang Stolle ab TOP 3 (14.09 Uhr)
Herr Robert Strobel
Frau Ilse Thanopoulos
Herr Christoph Weber
Frau Margit Werdich-Munk
Frau Monika Wiesmüller-Schwab
Frau Gabriele Wohlhöfler

Amtsangehörige

Herr Gernot Korz
Abteilung Z (Finanzen, Personal und IT)
Herr Simon Paintner-Frei
Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und
Kultur
Frau Evelyn Schreyer
Fachbereich 31 (Mobilität)
Herr Gerhard Weiß
Fachbereich 24 (Betreuungs- und Senioren-
fachstelle)

Presse

Herr Jörg Sigmund
Günzburger Zeitung

Protokollführung

Frau Elisabeth Dirr
Verwaltungsangestellte

Abwesende

Mitglieder

Herr Max Behrends	unentschuldigt
Herr Klemens Ganz	entschuldigt
Herr Gerhard Jauernig	entschuldigt
Herr Lothar Kempfle	entschuldigt
Herr Harald Lenz	entschuldigt
Herr Walter Metzinger	entschuldigt
Herr Ferdinand Munk	entschuldigt
Herr Leonhard Ost	entschuldigt
Herr Alfred Sauter	unentschuldigt
Herr Dr. Stephan Schwarz	entschuldigt
Herr Lorenz Uhl	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan und Änderung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg vom 16.12.2016
3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den FLEXIBUS
4. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg
6. Verabschiedung des weiterentwickelten seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
7. Ersatz- und Neubaumaßnahmen des Kreisbauhofs in Burgau
8. Kulturpreis des Landkreises Günzburg/Ehrung Kulturschaffender
9. Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg
10. Erteilung der Entlastung für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg
11. Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg
12. Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg
13. Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023
14. Sonstiges
 - 14.1. Nachfrage zu TOP 3 - Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den Flexibus
 - 14.2. Politische Veranstaltung in den Räumen der Fachakademie Krumbach
 - 14.3. Anfrage des Fraktionsvorsitzenden der AfD zur aktuellen Situation

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die 12. Sitzung des Kreistags des Landkreises Günzburg und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest.

Nachdem zu Beginn der Sitzung 43 von 61 Mitglieder anwesend sind, ist der Kreistag beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Bürgermeister des Marktes Ziemetshausen, Herr Wetzel, begrüßt die Anwesenden und wünscht den Beratungen einen guten Verlauf.

zu 2 Vorstellung Feuerwehrbedarfsplan und Änderung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg vom 16.12.2016

Sachverhalt:

Die aktuelle Fassung der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Das hierin enthaltene Förderkonzept entspricht im Grundsatz den Richtlinien aus dem Jahre 2010. In der seit 2017 gültigen Fassung haben kleinere Anpassungen und redaktionelle Änderungen stattgefunden.

Dieses Förderkonzept ist größtenteils auf der Förderung der Stützpunktwehren beschränkt, lässt jedoch ein bedarfsorientiertes Förderkonzept in der Fläche vermissen.

Die Verwaltung hat daher die Firma Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans auf Landkreisebene beauftragt. Der Fokus dieses Bedarfsplans liegt auf der Bedarfsbeschreibung von Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen für Schadensfälle oberhalb der alltäglichen (kommunalen) Gefahrenabwehr und unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalls.

Neben der Gegenüberstellung der Bedarfe in Ausrüstung, Personal und Ausbildung in Ist und Soll, war auch die Überarbeitung des Förderkonzepts Teil des Gutachtens.

Das unter Punkt 6 des Feuerwehrbedarfsplans dargestellte Förderkonzept und die Förderhöhe orientiert sich dabei an der Notwendigkeit und der überörtlichen Bedeutung der zu beschaffenden Technik. Je höher die überörtliche Bedeutung liegt, desto höher auch die prozentuale Förderung.

Grundlage des prozentualen Anteils sind die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens und die in Anlage 2 hierzu aufgeführten Förder-Festbeträge.

Unter Berücksichtigung des Bedarfsplans und des dargelegten Förderkonzepts wurden die Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes entsprechend angepasst.

Die bisherige Pauschalförderung von Fahrzeugen und Geräten an vorher festgelegten Standorten wird auf Basis des im Bedarfsplans festgestellten Einsatzmittelbedarfs an eine bedarfsgerechte Förderung von Fahrzeugen mit überörtlicher Bedeutung angepasst.

Einsatzmittel mit auch überörtlichem Interesse wie Drehleitern sowie Einsatzmittel von vermehrt überörtlichem Interesse wie Rüstwagen, Abrollbehälter Rüst und -Technische Hilfeleistung (THL), Lüftung und Wasservorhaltung werden weiterhin gefördert.

Neu hinzugekommen sind Einsatzmittel zur Wasserförderung, lokaler Führung (Bereichs-Einsatzleitwagen sowie zugehöriger Einsatz-Drohne) sowie Löschmittel und Förderung für einen Rüstsatz Bahn.

Weggefallen sind Einsatzmittel, welche überwiegend der Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes dienen. Dies sind Löschgruppenfahrzeuge und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge.

Die Übersicht der künftig zu fördernden Fahrzeuge und Geräte ist in der Anlage 1 zu Richtli-

nien zur Förderung des Brandschutzes dargestellt.

Dem Kreisausschuss wurde in der Sitzung am 19.06.2023 unter TOP 1 der Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Günzburg durch Herrn Mayer der Firma Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH vorgestellt. Darüber hinaus wurde dem Kreisausschuss die Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg zur Vorbereitung vorgestellt. Aus der Mitte des Kreisausschusses wurde auf einen Fehler unter Punkt 3.1 der Richtlinien hingewiesen.

Dieser lautete „...beschränkt sich auf Fahrzeuge mit **überregionaler** Bedeutung...“ , korrekt ist „... beschränkt sich auf Fahrzeuge mit **überörtlicher** Bedeutung...“

Die Richtlinie wurde entsprechend korrigiert.

Punkt 3.1 der zu beschließenden Richtlinie lautet daher wie folgt:

Die Bezuschussung beschränkt sich auf Fahrzeuge mit überörtlicher Bedeutung, deren Bedarf im Feuerwehrbedarfsplan des Landkreises Günzburg festgestellt wurde. Die geplante oder auch zukünftige Stationierung der Fahrzeuge und Technik ist dabei unerheblich.

Beschluss:

Der Kreistag folgt der Empfehlung des Kreisausschusses. Die „Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg“ vom 1. Januar 2017 werden durch die Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Brandschutzes durch den Landkreis Günzburg ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den FLEXIBUS

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2009 bzw. flächendeckend seit dem Jahr 2012 gibt es mit dem FLEXIBUS im Landkreis Günzburg ein sehr attraktives und zukunftsweisendes Angebot für den individuellen Bedarfsverkehr, welches der ÖPNV-Strategie 2030 für den Freistaat Bayern entspricht.

Der Landkreis Günzburg ist Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zugleich zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern - BayÖPNVG).

Aufgrund des Ablaufs bestehender FLEXIBUS-Liniengenehmigungen (VVM-Linie 822 zum 30. September 2023 sowie VVM-Linien 856/1 und 859 zum 31. Dezember 2023) wird beabsichtigt, sämtliche bislang bestehenden FLEXIBUS-Genehmigungen auf die seit dem 1. August 2021 neu eingeführte Genehmigungsgrundlage des § 44 Personenbeförderungsgesetz (Linienbedarfsverkehr) umzustellen, da eine Genehmigung auf der bisherigen Rechtsgrundlage zwischenzeitlich nicht mehr zulässig ist. Das Vorgehen wurde mit der Regierung von Schwaben als Genehmigungsbehörde nach dem PBefG, den Verkehrsunternehmen bzw. Betriebsführern und den Genehmigungsinhabern im Vorfeld abgestimmt.

In diesem Zuge soll gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung erlassen werden, welche die bisherigen FLEXIBUS-Finanzierungsverträge ab dem 1. Oktober 2023 (FLEXIBUS-Knotenpunkt Krumbach) bzw. dem 1. Januar 2024 (FLEXIBUS-Knotenpunkte Günzburg-Leipheim, Burgau, Ichenhausen und Thannhausen) ersetzt. Dies dient dem Ziel, hiermit (weiterhin) sämtliche Anforderungen für die staatliche Zuwendung zu erfüllen. Hierfür wurde durch die Kreisverwaltung eine allgemeine Vorschrift zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg gemäß Art. 3 Abs. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erarbeitet.

Der Landkreis Günzburg erhält für den FLEXIBUS Zuwendungen nach der *Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr* gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 26. Oktober 2020 (Az. 62-3524.3-2). Diese Förderrichtlinie wird durch derzeit an die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen sowie an die technologischen Entwicklungen angepasst. Der Erlass der neuen *Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa)* ist noch im Juni 2023 zu erwarten.

Der Erlass der allgemeinen Vorschrift erfolgt mit dem Ziel, einen Zuschuss im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für den Betrieb des Linienbedarfsverkehrs (FLEXIBUS) innerhalb des Landkreisgebiets zu gewähren. Die allgemeine Vorschrift gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen vor. Der Höchsttarif stellt dabei den vom Landkreis Günzburg beschlossenen FLEXIBUS-Endkudentarif dar. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift gewährt. Durch Anwendung der allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, einen eigenwirtschaftlichen Antrag nach § 44 PBefG im Bedienegebiet der FLEXIBUS-Knotenpunkte einzureichen und nach erteilter Genehmigung ab dem 1. Oktober 2023 bzw. 1. Januar 2024 zu betreiben. Die allgemeine Vorschrift stellt die rechtliche Grundlage für die Ergänzung des bestehenden Angebots im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Günzburg durch den FLEXIBUS als flexible und bedarfsorientierte Bedienform zum 1. Oktober 2023 bzw. 1. Januar 2024 dar und gewährleistet eine rechtskonforme Finanzierung.

Im Einzelnen umfasst die allgemeine Vorschrift folgende Änderungen gegenüber den bisherigen FLEXIBUS-Finanzierungsverträgen:

- Anstelle der einzelnen Finanzierungsverträge je Knotenpunkt umfasst die allgemeine Vorschrift als **geografischen Geltungsbereich** den gesamten Landkreis Günzburg und sieht dabei weiterhin die räumliche Struktur mit den fünf bestehenden Knotenpunkten (Günzburg-Leipheim, Burgau, Ichenhausen, Thannhausen, Krumbach) vor (§ 2 Abs. 1 und 2, Anlage 1).
- Der **FLEXIBUS-Endkudentarif** soll künftig jährlich auf eine Anpassung der Kosten geprüft werden, wofür die durchschnittlichen Tarifierpassungsraten des VVM-Tarifs zugrunde gelegt werden. Über die Fortschreibung und deren Zeitpunkt entscheidet das zuständige Organ der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (§ 4 Abs. 3). Der in der allgemeinen Vorschrift enthaltene FLEXIBUS-Endkudentarif (Anlage 2) entspricht dem durch das Kreisgremium zuletzt beschlossenen Tarif.
- Die **FLEXIBUS-Vollkostentarife je Knotenpunkt** sollen künftig automatisch entsprechend der durchschnittlichen Tarifierpassungsraten der Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH fortgeschrieben werden (§ 4 Abs. 4). Der Tarif wird dabei auf volle 10 Cent aufgerundet. Die Erhöhungen sollen jeweils zu dem der VVM-Tarifierpassung folgenden Quartalsanfang in Kraft treten. Die in der allgemeinen Vorschrift enthaltenen FLEXIBUS-Vollkostentarife je Knotenpunkt (Anlage 2) entsprechen den durch das Kreisgremium zuletzt beschlossenen Tarifen.
- Zur Finanzierung des FLEXIBUS leistet der Landkreis Günzburg weiterhin quartalsmäßige **Tarifauffüllungen** über den Verkehrsverbund Mittelschwaben an die Verkehrsunternehmen. Mit der Tarifauffüllung wird durch den Landkreis Günzburg die Differenz zwischen dem Endkunden- und Vollkostentarif, d.h. den tatsächlichen Aufwendungen, abgedeckt. Eine Tarifauffüllung erfolgt dabei nur für die tatsächlich verkauften Fahrkarten (§ 4 Abs. 1).

- Der Kreistag hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 festgelegt, dass die maximale jährliche Tarifauffüllung des Landkreises für den FLEXIBUS 6,75 Euro je Einwohner nicht übersteigen darf. Es wird vorgeschlagen, die **Obergrenze** folgend Nr. 8.3 der Förderrichtlinie anzupassen (§ 4 Abs. 5), zumal die bisherige Obergrenze nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als nicht zulässig erachtet wird. Für den Betrieb des FLEXIBUS erhält der Landkreis Günzburg staatliche Zuwendungen nach der Förderrichtlinie i.H.v. 35 % bzw. 40 % der entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben für die Übernahme der Betriebskostendefizite.
Über die Finanzierung des FLEXIBUS wird durch den Landkreis Günzburg im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden (§ 7 Abs. 4).
- Die allgemeine Vorschrift enthält konkrete Regelungen zur **Überkompensationskontrolle** nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Ausgleichsleistung durch den Landkreis Günzburg (Tarifauffüllung) ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5,00 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird (§ 5 Abs. 3).
- Die **Mindeststandards für die Betriebsleistungserbringung** (§ 2 Abs. 4, Anlage 3) orientieren sich ebenfalls an den Vorgaben der Förderrichtlinie.
- Die Verkehrsunternehmen können eine Rückerstattung von entstandenen Aufwendungen für das **Marketing** beantragen. Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf die anteilige Fördersumme für das Marketing nach Nr. 7.7 der Förderrichtlinie (§ 4 Abs. 8).
- Aufgrund der aktuellen Mobilitäts- und Energiewende besteht ein besonderes Interesse am Einsatz von emissionsfreien und besonders emissionsarmen Fahrzeugen. Sofern ein FLEXIBUS-Knotenpunkt vollständig mit **emissionsfreien Fahrzeugen** betrieben wird, kann das Verkehrsunternehmen auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift eine Rückerstattung entstandener Aufwendungen für den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge beim Landkreis Günzburg beantragen (§ 4 Abs. 9). Die Erstattung des Landkreises Günzburg beschränkt sich auf den Anteil der Zuwendung, der aus dem erhöhten Fördersatz nach Nr. 7.4 der Förderrichtlinie aufgrund des vollständigen Betriebs eines FLEXIBUS-Knotenpunkts mit emissionsfreien Fahrzeugen resultiert.

Abgesehen von den Fortschreibungen des FLEXIBUS-Endkundentarifs und der FLEXIBUS-Vollkostentarife ergeben sich durch den Erlass der allgemeinen Vorschrift keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Unter Bezugnahme auf die Beratungen im Kreisausschuss hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 22. Juni 2023 nachfolgende Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt (Tischvorlage) mit der Maßgabe, dass über die Anträge einzeln abgestimmt werden soll:

1. **Bei neuer Auftragsvergabe an geförderte Flexibusse ist auf die verpflichtende, nach Vorgabe Barrierefreiheit des Aufgabenträgers des ÖPNV zu achten.**
Der Einstieg seitlich muss der DIN 75078-1 entsprechen. Die Busse müssen über eine deutlich niedrigere Stufe oder über eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe verfügen, die 70% der Türbreite des Fahrzeugs abdeckt. Ebenso soll ein Haltegriff am seitlichen Einstieg vorhanden sein. Die Rollstuhlplätze sollen über eine fahrzeugseitige Kopf- und Rückenstütze verfügen.
Begründung :
Der Flexibus wird immer wieder gerade Menschen mit eingeschränkter Mobilität als Ersatzangebot für nicht nutzbare Linienbusse empfohlen. Deswegen ist hier insbesondere auf den barrierefreien Zutritt zu achten. Lose Tritthocker sind nach der genannten DIN keinesfalls zulässig. Es gibt für alle Fahrgäste keine andere Zugangsmöglichkeit als

über die seitliche Tür, es sei denn es wird ein Rollstuhlfahrer hinten in den Bus gezogen. Im Bus muss für die Sicherheit der Rollstuhlfahrer auch während der Fahrt gesorgt sein. Fahrzeuggebundene Kopf und Rückenstützen sind nicht zwingend vorgeschrieben, dienen aber zweifellos der Sicherheit und sind wünschenswert. Sie werden in absehbarer Zeit aber ebenfalls Pflicht.

2. **In die allgemeine Vorschrift wird eine Formulierung eingefügt, die die Mitnahme von Rollstuhlfahrer:innen in Rollstühlen ohne die genannte ISO Zertifizierung garantiert/sicherstellt.**

Begründung:

Flexibus ist Ersatzangebot im ÖPNV und häufig die einzige Möglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkung von A nach B, z.B. zu einem Anschlussbus zu kommen. Die international gültige ISO 7176-19, 2022 hält zur Beförderung von Rollstuhlfahr:innen folgendes fest: „Rollstühle dienen in erster Linie als Mobilitätshilfen. Rollstühle, die den Anforderungen dieses Dokumentes entsprechen, verfügen über zusätzliche Merkmale die den Insassen während der Fahrt in Kraftfahrzeugen ein höheres Maß an Sicherheit bieten. Die Nichtübereinstimmung eines Rollstuhls mit diesem Dokument kann jedoch nicht dazu verwendet werden, den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Beförderungen für Rollstuhlfahrer in Kraftfahrzeugen einzuschränken“. Die Norm sagt also selber, dass ein Rollstuhl, welcher nicht dieser Norm entspricht, kein Grund sein kann, jemanden im Rollstuhl von der Beförderung auszuschließen. Sie schränkt also selber das verpflichtende Vorhandensein dieser Zertifizierung ein.

Insbesondere ältere Menschen haben oft ältere Rollstuhlmodelle, diese sind in der Regel sehr stabil. Häufig sind keine finanziellen Mittel vorhanden um einen neuen Rollstuhl anzuschaffen. Betroffene Menschen erhalten von den Krankenkassen oft auch ältere Rollstuhlmodelle, die noch nicht die neue ISO - Norm erfüllen, d.h. diese Menschen werden von der vorgeschlagenen Festlegung von vorn herein von der Teilnahme am ÖPNV ausgeschlossen.

3. **Die gebuchte Abfahrtshaltestelle darf für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht geändert werden.**

Begründung:

Solche Veränderungen der Abfahrtshaltestelle sind für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, für ältere Menschen und Rollstuhlfahrer:innen bzgl. Wegstrecke ggf. nicht zu bewältigen. Hier hilft auch keine App. Insbesondere Rollstuhlfahrer:innen geben ja bei der Buchung eines Flexibusses ihren besonderen Bedarf bekannt. Im Übrigen haben viele ältere Menschen kein Smartphone.

4. **Nachfrage zu den Betriebszeiten**

Wie wird die Lücke zwischen den genannten Betriebszeiten (Fahrzeiten) der Flexibusse (Mo - Do 6 - 20 Uhr, Fr und Sa 6 - 22 Uhr, So 6 - 20 Uhr) und der Besetzung des Callcenters (wochentags von 7 bis 18 Uhr und am Wochenende von 9 - 15 Uhr) geschlossen?

Wie kann ein Fahrgast Auskunft oder Hilfe bekommen, wenn ein Bus vor und nach 15, bzw. 18 Uhr nicht kommt oder nicht pünktlich ist?

Eine solche Regelung sollte ebenfalls im Erlass beschrieben sein.

5. **Anregung zur Fahrmäßigung für Deutschlandticketinhaber**

In der Sitzung wurde uns mitgeteilt, dass die Deutschlandticketinhaber bereits einen Rabatt bekommen. Dieser kann der Anlage 2 - Tarife entnommen werden.

Wenn schon die Preise unter Nr. 2 für das Deutschlandticket auch als vorhandene Fahrtberechtigung gelten, dann sollte das auch in die Anlage so aufgenommen werden. In der ganzen Vorschrift taucht bisher das Wort Deutschlandticket nicht auf.

Auch hier wünschen wir uns eine deutliche Formulierung, dass es einen Rabatt für Deutschlandinhaber gibt.

Vielleicht auch zur Richtigstellung, in der Sitzung wurde von einem Rabatt von ca. 25 % gesprochen, wenn man die normalen Tarife und die ermäßigten Tarife in der Anlage 2 vergleicht, liegen diese bei ca. 10 %.

Daher doch nochmal den Appell diesen Rabatt auf 50 % zu erhöhen, letztendlich sparen wir uns gerade durch das Deutschlandticket einige 100.000 € im Jahr.

Die og. Anträge und Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurden zur Sitzung (Tischvorlage) von Kreisrat Brandner wie folgt beantwortet:

„zu 1a: wir bemühen uns seit Beginn der Diskussion um die Beschaffung einer Einstiegshilfe an der mittleren Türe der eVitos. Trotz intensiver Bemühungen ist uns bisher nicht gelungen, einen Lieferanten oder eine Lösung zu finden. Die Schwierigkeit bei den eVitos besteht darin, dass sich die 90 kWh großen Batterien am Fahrzeugboden befinden und es bisher keine Befestigungsmöglichkeit für eine Trittstufe gibt. Die Fahrzeuge verfügen über sämtliche Zulassung und sind entsprechend der DIN 75078 Teil 1 abgenommen. Die Alternative wäre, die vorhandenen batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeuge zu verkaufen und durch Verbrennerfahrzeuge zu ersetzen. Wir sind weiter auf der Suche nach einer Lösung und bitten unsere Fahrer möglichst parallel zu vorhandenen Bordsteinkanten zu halten, damit der Einstieg einfacher möglich ist als von der Fahrbahnoberfläche.

zu 1b: die Nachrüstung der Fahrzeuge um eine fahrzeuggebundene Kopf- und Rückenstütze ist möglich. Die Nachrüstung verursacht einen Kostenaufwand (Material, Einbau, Einzelabnahme TÜV) in Höhe von ca. 1.500,- Euro. Derzeit sind 12 batterie-elektrisch betriebene Fahrzeuge im Einsatz.

Zu 2: bei einer regelmäßigen Überprüfung im Rahmen des Zertifikats „Sicherer Behinderten- und Krankentransfer“ wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass bei der Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Menschen keine Haftung im Schadensfall gewährleistet wird, sofern der Rollstuhl nicht über die Merkmale ISO 7176-19 verfügt. Um unsere Fahrzeugführer als auch den Halter von der Haftung zu entlasten, haben wir auch auf Anraten des Zertifizierers ein Prüfungssystem eingerichtet, wonach vor der ersten Beförderung eines im Rollstuhl sitzenden Fahrgastes von diesem der Nachweis erbracht wird, dass der Rollstuhl auch beförderungstauglich i. S. der ISO-Norm ist.

Zu 3: in der Vergangenheit gab es ein Zeitfenster der verfrühten Abfahrt, sofern der Fahrgast schon an der Haltestelle war bzw. eine bewusste Verspätungslage, die in Kauf genommen werden muss, um weitere hinzukommende Fahrgäste aufnehmen zu können. Durch die Umstellung auf eine neue Software wurde dieses Zeitfenster von +/- 10 Minuten weiter verwendet. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden erhalten die Fahrgäste spätestens 60 Minuten vor der Abfahrt einen Telefonanruf oder eine SMS-Kurznachricht auf das Mobiltelefon, in welcher die exakte Abfahrtszeit minutengenau mitgeteilt wird. Die Nutzer der FLEXIBUS-App haben darüber hinaus den Vorteil, dass die App den Fahrtverlauf des anfahrens Fahrzeuges einschließlich dessen Kennzeichen online in der App zeigt. Durch die Einführung der neuen Technik wurde die Kundenfreundlichkeit und der Kundennutzen deutlich erhöht. Die minutengenaue Fixierung der Abfahrtszeit bei Mobilitätseingeschränkten Fahrgästen hätte zur Folge, dass weitere kurzfristige Fahrtwünsche nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden könnten.

Zu 4.: die Besetzung des Call-Centers kann ausgeweitet werden; die Mehrkosten von ca. 20,- Euro je verlängerter Call-Center-Stunde sollten abgedeckt werden. In der Vergangenheit gab es keine Vorfälle, welche den zusätzlichen Aufwand gerechtfertigt hätten.

Zu 5: derzeit sind alle Schülermonatskarten des Schulwegkostenträgers Landkreis Günzburg auf Deutschland-Tickets umgestellt worden. Eine Reduzierung des Tarifes „bei vorhandener Fahrtberechtigung“ wie dem Deutschland-Ticket lässt eine deutliche Fahrgaststeigerung erwarten. Bei der Berechnung der Mehrkosten ist nicht nur die Preisminderung des Endkundertarifes sondern auch der vom Aufgabenträger zu leistende Beitrag der Tarifauffüllung zu berücksichtigen. Der Betrag der Tarifauffüllung ist höher als das vom Fahrgast zu entrichtende Beförderungsentgelt.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung. Abschließend würde ich mir wünschen, dass das positive Image des FLEXIBUS, welches im Laufe der Jahre erarbeitet wurde, nicht durch eine negative Diskussion belasten. Dies würde der Fortführung des bewährten Beförderungssystems und der angebotenen Dienstleistung nicht dienlich sein. Beispiele dazu aus anderen Räumen liegen vor.“

Kreisrat Brandner teilt mit, dass er als persönlich Betroffener an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen wird.

Kreisrätin Dr. Fischer teilt mit, dass ihrer Fraktion die zur Abstimmung vorliegende allgemeine Vorschrift für den Flexibus in punkto Barrierefreiheit zu mager ist. Das bereits beschlossene ÖPNV-Konzept zur Barrierefreiheit enthält sehr viele Handlungsempfehlungen, sowohl an die Busunternehmer als auch an die Kommunen, es sind aber keine verpflichtenden Vorschläge darin enthalten. Heute jedoch hätte der Kreistag die Gelegenheit, verpflichtende Dinge in eine solche Vereinbarung zum Flexibus einzubringen.

Aus der vorgetragenen Präsentation hat sie mitgenommen, dass bei der Ausstattung der Busse der Mindeststandart in punkto Barrierefreiheit festgestellt wird. Dies bedeutet, dass es nur um die Rückhaltesicherung eines Rollstuhls geht; wenn ein Bus diese Sicherheit hat, ist er nach dem Personenbeförderungsgesetz als barrierefrei einzustufen, auch nach der entsprechenden Norm. Die Frage ist, ob das den Mitgliedern des Kreistags wirklich reicht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diesbezüglich immer wieder Beschwerden und Kritik über den Flexibus laut werden.

Auf der Tagesordnung steht heute auch die Verabschiedung des weiterentwickelten seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Daraus geht hervor, dass die Zahl der Seniorinnen und Senioren im Landkreis in den nächsten zwei Jahrzehnten noch ansteigen wird. Der Wunsch vieler älterer Menschen dabei ist es, zuhause leben zu können; dies bedeutet aber, es werden immer mehr Menschen darauf angewiesen sein, dass sie einen für sie nutzbaren ÖPNV vor der Haustüre haben.

Aus diesen Gründen bittet sie, dass der Landkreis hier von seinem Recht Gebrauch macht und eine eigene Definition von Barrierefreiheit für die Busse, die im ÖPNV im Landkreis unterwegs sind, festlegt. Der Landkreis hat heute die Chance, diese Dinge vertraglich festzulegen und sie glaubt, dass das keine unmäßigen Forderungen sind. Letztlich geht es hier um die Sicherheit von Rollstuhlfahrerinnen und –fahrern.

Ihre Fraktion appelliert deshalb an die Mitglieder des Kreistags, die im og. Antrag formulierten Ergänzungen mit aufzunehmen, bevor über die allgemeine Vorschrift abgestimmt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der neue Flexibus, den Kreisrat Brandner vor der heutigen Sitzung vorgestellt hat, die neue Generation darstellt. Dieser Bus wird sukzessive eingeführt. Für ihn wäre die Konsequenz aus diesen Anträgen, dass alle Flexibusse, die jetzt im Dienst sind, sofort entsprechend ausgetauscht werden müssten, was aus seiner Sicht nicht sinnvoll ist. Er würde deshalb keine entsprechenden Verpflichtungen in die allgemeine Vorschrift mit aufnehmen.

Kreisrätin Dr. Fischer weist darauf hin, dass ihre Fraktion die Vorgaben zur Barrierefreiheit ja ausdrücklich „bei neuer Auftragsvergabe“ vorsieht. Kein Mensch wird verlangen, dass die 12 anderen Fahrzeuge, die derzeit im Einsatz sind und noch nicht so barrierefrei sind, wie ihre Fraktion sich das vorstellt, ausgetauscht werden. Sie möchte hier auch davor warnen, die Barrierefreiheit gegen E-Mobilität auszuspielen. Aus ihrer Sicht vergibt sich der Kreistag nichts, wenn das heute festgeschrieben wird.

Eine Beschwerde, die auch immer wieder zu hören ist, bezieht sich darauf, dass nur Rollstuhlfahrer, die eine bestimmte Zertifizierung an ihrem Rollstuhl haben, mitgenommen werden. Aus Sicht ihrer Fraktion darf jedoch kein Rollstuhlfahrer deswegen von der Beförderung ausgeschlossen werden. Leider passiert das aber immer wieder. Wenn diese Vorschrift so kategorisch umgesetzt wird, werden viele Menschen von der Beförderung mit dem Flexibus ausgeschlossen.

Auf Wunsch des Vorsitzenden erläutert Kreisrat Brandner die Gründe für diese Vorgehens-

weise, die nicht aus bösem Willen heraus erfolgt, sondern, um allen rechtlichen und gesetzlichen haftungsrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Aus seiner Sicht ist das, was hier gewünscht ist, etwas viel verlangt, weil die Betreiber des Flexibusses damit zu einer Handlung gezwungen werden sollen, Haftungsrisiken einzugehen, die sie nicht eingehen wollen.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die einzelnen Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Punkt „Bei neuer Auftragsvergabe an geförderte Flexibusse ist auf die verpflichtende, nach Vorgabe Barrierefreiheit des Aufgabenträgers des ÖPNV zu achten.“ in die „Allgemeine Vorschrift für den Flexibus“ aufzunehmen, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	37

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Punkt „In die allgemeine Vorschrift wird eine Formulierung eingefügt, die die Mitnahme von Rollstuhlfahrer:innen in Rollstühlen ohne die genannte ISO Zertifizierung garantiert/sicherstellt.“ in die „Allgemeine Vorschrift für den Flexibus“ aufzunehmen, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	41

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Punkt „Die gebuchte Abfahrthaltestelle darf für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht geändert werden.“ in die „Allgemeine Vorschrift für den Flexibus“ aufzunehmen, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	38

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss:

Der Kreistag erlässt die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zum Betrieb und zur Finanzierung der FLEXIBUS-Knotenpunkte (Linienbedarfsverkehr) im Landkreis Günzburg in der vorgelegten Form.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die bisherigen FLEXIBUS-Finanzierungsverträge aufzulösen.

Über die Finanzierung des FLEXIBUS wird jeweils im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt, dass der FLEXIBUS als flexible und bedarfsorientierte Bedienformen im ÖPNV weiterhin förderfähig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen: 41
Nein -Stimmen: 8

Kreisrat Brandner hat als persönlich Betroffener im Sinne der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg an allen Abstimmungen nicht teilgenommen.

zu 4 Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene

Sachverhalt:

Die Gebühren für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg betragen gemäß Gebührenordnung vom 29. November 1985 i. V. m. der 5. Änderung vom April 2017 12,50 Euro je Stunde seit 01. April 2017.

Es wird eine Erhöhung der Feldgeschworenegebühren vorgeschlagen. Hierbei wird nun der Stundensatz an die Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD/VKA) geknüpft, so dass künftige Gehaltsanpassungen automatisch erfolgen. In vielen anderen Landkreisen im Regierungsbezirk Schwaben erhalten die Feldgeschworenen einen Stundenlohn nach Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des TVöD/VKA, das entspricht aktuell einer Entlohnung von 15,96 Euro (brutto) je Stunde (Stand: 20.04.2023).

Begründung:

Die Gebühren für Feldgeschworene, welche diese für ihre hoheitlichen Tätigkeiten erhalten, werden vom Landkreis in einer Gebührenordnung festgelegt und von den Gemeinden für diese von den Eigentümern/Auftraggebern eingezogen. Rechtliche Grundlage ist das Abmarkungsgesetz.

Die Gebühren wurden zuletzt mit Beschluss des Kreistags vom 15.03.2017 auf 12,50 Euro je Stunde ab dem 01.04.2017 angehoben. Zwischen 2013 und 2017 betrug die Gebühr 11,50 Euro je Stunde.

Da die letzte Gebührenerhöhung mittlerweile über fünf Jahre zurückliegt und viele Gemeinden in anderen Landkreisen bereits die Feldgeschworenen nach EG 3 Stufe 3 TVöD/VKA entlohnen, ist es angebracht und zeitgemäß die Gebühren für die Tätigkeit der Feldgeschworenen im Landkreis Günzburg dahingehend anzupassen.

Den Gemeinden wurde die beabsichtigte Änderung der Gebührenordnung in einer E-Mail vom 05.12.2022 mitgeteilt mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende des Jahres 2022, sollte kein Einverständnis mit der dynamischen Gebührenanpassung bestehen. Alle Gemeinden zeigten sich mit der geplanten Änderung der Gebührenordnung einverstanden.

Beschluss:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Die Verfassung und das Verfahren des Jugendamts werden gemäß Art. 16 Abs. 2 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) vom Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. Mit Beschluss des Kreistages (SV/2020/059) wurde die bis dahin geltende Satzung aktualisiert und trat am 25. Juli 2020 in Kraft (vgl. Anlage 1).

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist nun erneut eine Aktualisierung erforderlich. Zum 10.06.2021 trat das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ in Kraft.

Darin wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien

Es wurde im KJSG die künftige Verantwortung für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen vom SGB IX der örtlichen Jugendhilfe nach SGB VIII zugeschrieben mit rechtlicher Wirkung in 3 Phasen:

- Phase I: 10.06.2021 (u.a. Grundsatz der „Hilfen für junge Menschen aus einer Hand“)
- Phase II: 01.01.2024 (u.a. Einführung des Verfahrenslotsen an der Schnittstelle von Eingliederungs- und Jugendhilfe)
- Phase III: 01.01.2027 (u.a. örtliche und sachliche Zuständigkeit der Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Jugendhilfe; vorab soll nochmals eine gesetzliche Konkretisierung erfolgen.)

In Bayern sind die Bezirke für die Leistungen nach SGB IX zuständig. Um den Übergang der Zuständigkeit vorzubereiten, hat sich der Landkreis um die Durchführung des Modellvorhabens „Verfahrenslotse § 10 b SGB VIII“ beworben und den Zuschlag erhalten. Ziel des Modellprojektes ist es, Handreichungen für die Umsetzung des Verfahrenslotsen auf bayerischer Ebene gemeinsam mit dem Bayerischen Landesjugendamt vorzubereiten.

Wie dargelegt ist für Grundsatzfragen der örtlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss zuständig. Um die Zusammenführung der Eingliederungs- und der Jugendhilfe systematisch vorzubereiten und im Rahmen des Modellprojektes bzw. der Umsetzung des Verfahrenslotsen zu gestalten, ist eine enge, transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Günzburg und dem Bezirk Schwaben erforderlich.

Um auch dem Bezirk Schwaben die Möglichkeit zu geben, sich fachlich in den Jugendhilfeausschuss einzubringen, wird daher vorgeschlagen, eine vom Bezirk Schwaben zu benennende Person als Vertreter des Bezirks Schwaben als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Als Vertretung des Bezirks Schwaben steht Frau Monika Kolbe, Abteilungsleiterin Soziale Leistungen, zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Günzburg in der anliegenden Fassung. Der Kreistag bestellt Frau Monika Kolbe als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 6 Verabschiedung des weiterentwickelten seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes

Sachverhalt:

Das erste seniorenpolitische Gesamtkonzept für den Landkreis Günzburg wurde im Jahre 2008 erstellt. Zwischenzeitlich haben sich zahlreiche Umsetzungen aus dieser Grundlage

ergeben. Die Weiterentwicklung des bestehenden Konzeptes soll den gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen angepasst werden.

Es werden Maßnahmenempfehlungen verschriftlicht, welche etablierte und funktionierende Strukturen würdigen, aber auch neue Maßnahmen aufgegriffen, die den strukturellen Gegebenheiten gerecht werden.

Die Landkreisbürgerinnen und -bürger (60 Jahre und älter), die Kommunen im Landkreis Günzburg, wie auch die Experten der Pflegesektoren (stationär/teilstationär und ambulant) wurden mittels Fragebogen um deren Einschätzung gebeten. In nachfolgenden Expertenrunden (Begleitgremium) wurden die Ergebnisse dieser Befragungen vorgestellt und diskutiert. Sich aus dem Begleitgremium ergebende Diskussionsinhalte wurden mit den Ergebnissen der Befragungen abgeglichen und entsprechend in der zusammenfassenden Analyse und Verschriftlichung aufgenommen.

Für die Auswertung der Fragebögen, die Vorstellung in den Expertenrunden, die zusammenfassende Analyse und der Verschriftlichung der Ergebnisse wurde das Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik (SAGS) aus Augsburg im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt, welches durch die Seniorenfachstelle des Landratsamtes Günzburg federführend unterstützt wurde.

Folgende Schwerpunkte konnten dementsprechend aus den Befragungen abgeleitet werden:

1. Wohnen im Alter
2. Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
3. Gesellschaftliche Teilhabe
4. Digitale Teilhabe
5. Beratung und Information
6. Altersarmut
7. Medizinische Versorgung
8. Pflege und Betreuung

Diese Schwerpunkte münden in Maßnahmenumsetzungen mit unterschiedlichen Prioritäten (kurzfristig/mittelfristig/langfristig).

Diese Themenbereiche des weiterentwickelten seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes wurden der Expertenrunde wie auch dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren in seiner Sitzung am 14.03.2023 durch das Institut SAGS aus Augsburg vor- und zur Diskussion gestellt.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren fasste auf der Basis dessen in seiner Sitzung vom 14.03.2023 den Beschluss, die anliegende Weiterentwicklung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes dem Kreistag zu dessen Verabschiedung zu empfehlen.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt oben genannten Sachverhalt sowie die anliegende Weiterentwicklung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes zur Kenntnis und beschließt die Verabschiedung dessen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 7 Ersatz- und Neubaumaßnahmen des Kreisbauhofs in Burgau

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss als auch der Kreistag haben dem Neubau des Kreisbauhofes am Standort des bisherigen Kreisbauhofs in der Industriestraße in Burgau grundsätzlich zugestimmt (SV 2021/461).

Im Laufe der Planungen hat sich herausgestellt, dass der Standort des bisherigen Kreisbauhofs in der Industriestraße den Anforderungen nicht standhält und die erforderliche Fläche nicht zur Verfügung steht. Für den Neubau des Kreisbauhofs ist eine Grundstücksgröße von ca. 1,1 ha erforderlich mit einer Mindestbreite von ca. 86 m. Die bisherige Größe des bestehenden Kreisbauhofes beträgt nur 0,61 ha.

Bei der gemeinsamen Suche mit der Stadt Burgau nach einem neuen Standort - die in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach erfolgte - wurde das neu entstehende Gewerbegebiet in Limbach als Standort für den Neubau des Kreisbauhofs anvisiert. Im Flächennutzungsplan ist die infrage kommende Fläche bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein entsprechender Bebauungsplan muss noch erlassen werden.

Im Bauausschuss als auch im Stadtrat der Stadt Burgau wurde über den neuen Standort des Kreisbauhofs bereits beraten und diesem zugestimmt. Die Stadt Burgau ist federführend für die Bauleitplanung zuständig und holt dafür Angebote der infrage kommenden Planungsbüros ein. Die Bauleitplanung erfolgt in gemeinsamer Absprache mit dem Landkreis. Der Landkreis trägt die Kosten. Ein zusätzlicher Bereich wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen und ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen. Hierzu bedarf es eines zweiten Bauleitplanverfahrens mit Flächennutzungsplanänderung. Die beiden Verfahren können parallel betrieben werden.

Die Entwurfsplanung für den bisher angedachten Standort kann als grundsätzliches Konzept für den Neubau übernommen werden. Die Durchführung von Voruntersuchung sowie die weitere Planung bis einschließlich der Genehmigungsplanung liegt - wie bisher - in der Regie des Fachbereichs Hochbau.

Wenn sich der Kreistag ein Denkmal setzen will, dann sollte er aus Sicht von Kreisrat Dr. Dr. Lohr hier zustimmen. Die Menschen, die hier vorbeifahren, werden sich jedoch wundern und den Kopf schütteln, wie es denn sein kann, dass an solch exponierter Stelle so ein Bauwerk hingestellt werden kann und wie es sein kann, dass die Kulturlandschaft zwischen Günzburg und Burgau in einer Art und Weise verschandelt wird, die zumindest aus Sicht seiner Fraktion schwer nachvollziehbar ist. Die wenigsten dieser Menschen werden sagen, dass man keinen Bauhof braucht, aber sie werden den Kopf deshalb schütteln, weil die meisten ein Gefühl für Landschaftsästhetik haben und dieses Empfinden durch ein Bauwerk an dieser Stelle massiv gestört bzw. zerstört wird. Den meisten Menschen wird auch zunehmend bewusst, wie wertvoll die Ressource unverbauter Boden ist. Dazu kommt, dass der Kreistag vor nicht allzu langer Zeit einen Entwurf hier diskutiert und beschlossen hat, bei der die Bauhoffläche 0,6 ha umfasst hätte. Jetzt sollen es 1,1 ha werden, eine Verdoppelung von fast 100%. An dieser Stelle möchte er an das Ziel der Bayer. Staatsregierung erinnern, das besagt, dass der Flächenverbrauch dauerhaft und deutlich reduziert werden sollte. Von diesem Ziel ist in dieser Planung nicht allzu viel zu sehen.

Unabhängig davon ist es natürlich auch ein gewaltiger finanzieller Aufwand. Der Landkreis steuert auf eine Gesamtverschuldung von 90 Mio. € im Jahr 2026 zu. Seine Fraktion hat schon bei den Haushaltsberatungen dafür plädiert, dieses Projekt zu verschieben und wird deshalb der heutigen Beschlussvorlage nicht zustimmen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, den Beschluss SV/2021/461 aufzuheben, soweit der Neubau am alten Standort in der Industriestraße in Burgau beschlossen wurde, und dem Neubau des Kreisbauhofs im Gewerbegebiet Limbach unter den vorgezeigten Bedingungen grundsätzlich zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja - Stimmen:	42
Nein -Stimmen:	8

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2022 stellte die JU Kreistagsfraktion den Antrag, dass die Landkreis-Verwaltung beauftragt wird, Richtlinien für einen Kulturpreis bzw. eine Ehrung Kulturschaffender zu entwickeln und einen entsprechenden Preis bzw. eine Ehrung zu etablieren. Die Begründung bzw. Einzelheiten können dem vorliegenden Antrag entnommen werden.

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 grundsätzlich befürwortet, dass ein Kulturpreis etabliert wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, Richtlinien für die Vergabe eines Kulturpreises auszuarbeiten, die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt wurden. Ebenfalls als Anlage beigefügt sind zwei Beispiele für einen möglichen Sachpreis (Trophäe). Die Kosten würden beim ersten Beispiel 60,50 EUR, beim zweiten Beispiel 91,55 EUR betragen.

Kreisrätin Riemenschneider-Blatter teilt mit, dass ihre Fraktion den Antrag unterstützt. Nach Ansicht ihrer Fraktion werden die vorgestellten Sachpreise einem Kulturpreis jedoch nicht unbedingt gerecht und könnten durchaus etwas kreativer ausfallen. Vielleicht könnte man hier entsprechende Künstler o.ä. mit einbeziehen.

Der Vorsitzende kann dem zustimmen und nimmt entsprechende Vorschläge gerne entgegen.

Kreisrat Schweizer teilt mit, dass seine Fraktion die Einführung eines Kulturpreises ebenfalls begrüßt. Wie auch beim Umweltpreis hätte seine Fraktion statt einer Trophäe einen Geldpreis vorgezogen, weil ein Geldpreis ihrer Ansicht nach mehr bewirken könnte. Daran soll aber die Zustimmung nicht scheitern.

Beschluss:

Der Kreistag erlässt die Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises des Landkreises Günzburg in der durch den Schul-, Kultur- und Sportausschuss vorberatenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 9 Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg

Sachverhalt:

Für den Landkreis Günzburg ist für das Jahr 2016 entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebers (Art. 88a LKrO) erstmals ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt worden, welcher vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband überörtlich geprüft wurde. Der Bericht hierzu datiert vom 02.04.2020.

Zwischenzeitlich wurden auch für die Jahre 2017 und 2018 für den Landkreis Günzburg konsolidierte Jahresabschlüsse erstellt. Die Ergebnisse und Feststellungen aus der überörtlichen Prüfung des Jahres 2016 wurden hier entsprechend berücksichtigt und umgesetzt.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat sich eingehend mit den konsolidierten Jahresabschlüssen des Landkreises Günzburg der Jahre 2017 und 2018 befasst. Im Rahmen dieser Prüfung wurde folgende Feststellung getroffen:

„Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2016 durch

den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde festgestellt, dass die an den Eigenbetrieb Gartenhallenbad Leipheim sowie die an den Eigenbetrieb Seniorenheime geleisteten Verlustausgleichszahlungen in der konsolidierten Vermögensrechnung nicht eliminiert wurden. Die geleisteten Zahlungen minderten demnach das Jahresergebnis des Landkreises und erhöhten das Eigenkapital der Eigenbetriebe. Das Jahresergebnis war dementsprechend um den Betrag des Verlustausgleichs zu niedrig, das Eigenkapital entsprechend zu hoch ausgewiesen.

Auch in den Jahren 2017 und 2018 wurden Verlustausgleichszahlungen geleistet, die ebenfalls in der konsolidierten Vermögensrechnung nicht aufgerechnet wurden.

Die Verlustausgleichszahlungen sind künftig zu konsolidieren."

Im Übrigen gab die Prüfung zu keinen Beanstandungen Anlass.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat für den Prüfungszeitraum 2017 und 2018 keine Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 17. Mai 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Entwurf wurde damit zum Prüfbericht.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2017 des Landkreises Günzburg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.930.162,04 Euro, der konsolidierte Jahresabschluss 2018 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 913.913,59 Euro ab.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreisausschusses sowie des Kreistages aus.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreistag stellt den

konsolidierten Jahresabschluss 2017 des Landkreises Günzburg mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.930.162,04 Euro

und

den konsolidierten Jahresabschluss 2018 des Landkreises Günzburg mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 913.913,59 Euro

gemäß Artikel 88 Absatz 3 der Landkreisordnung fest.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 10 Erteilung der Entlastung für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch i.d.R. bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die konsolidierte Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf

Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs.15/1063, S. 21).

Es ist hierbei möglich, dass der Kreistag in der gleichen Sitzung die Jahresrechnung bzw. die Jahresabschlüsse feststellt und über die Entlastung beschließt. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein; denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Landrat als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO) nicht stimmberechtigt.

Die Feststellung der konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg steht ebenfalls auf der heutigen Sitzung zur Beratung und Entscheidung an.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreistag erteilt für die konsolidierten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 des Landkreises Günzburg die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 11 Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Das Kreisrechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben sich eingehend mit der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg, insbesondere mit den Belegen, befasst. In der 16. bis 21. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde der Jahresabschluss örtlich geprüft.

Die überwiegende Anzahl der von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfener Fragen konnte bis zur nächsten Sitzung geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 folgende förmliche Beanstandung getroffen:

Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass es für das Beschaffungswesen und für Auftragsvergaben keine Dienstanweisungen gibt. Für den Prüfungszeitraum 2020 des Kommunalunternehmens Kliniken Günzburg-Krumbach wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss deshalb folgende Feststellung getroffen:

Für die Kreiskliniken Günzburg und Krumbach sind für wesentliche Entscheidungsprozesse (wie z.B. Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Finanzwesen inkl. Kreditaufnahme und -gewährung) Dienstanweisungen und Richtlinien zu erstellen, über die Dienstplichten, Zuständigkeiten und Befugnisse festgelegt werden. Diese sind auf aktuellem Stand zu halten und gegebenenfalls laufend anzupassen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2020 keine Anregungen ausgesprochen bzw. Feststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 21. Sitzung am 17. Mai 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Entwurf wurde damit zum Prüf-

bericht.

Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Kreisausschusses sowie des Kreistages aus.

Die förmliche Beanstandung wird nach der förmlichen Feststellung des Jahresergebnisses zeitnah im Hause sowie mit der externen Stelle bekannt gegeben und besprochen.

Der Jahresabschluss 2020 des Landkreises Günzburg schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.631.861,31 € ab.

Nach § 24 Absatz 2 KommHV-Doppik ist ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt wird, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr der Rücklage zugeführt werden, da der Kreistag im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden hat, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugebucht werden soll. Dies ist nicht ausdrücklich geregelt, die Zuständigkeit ergibt sich jedoch aus Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1 der Landkreisordnung. Dabei ist zu beachten, dass nur Jahresüberschüsse, die der Ergebnismrücklage zugeführt wurden, in späteren Jahren zur Verrechnung mit Jahresfehlbeträgen entsprechend der Regelung des Artikel 24 Absatz 3 der KommHV-Doppik und damit dem Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2020 zunächst in den Ergebnisvortrag einzustellen und dann der Ergebnismrücklage zuzuführen.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.631.861,31 €, gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen und das Jahresergebnis 2020 entsprechend § 24 Absatz 2 KommHV-Doppik auf die neue Rechnung vorzutragen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Ergebnismrücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 12 Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2020 des Landkreises Günzburg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2014, in Kraft getreten am 01.08.2014, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung feststellt und die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- und Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein, denn bezüglich der Beschlussfassung über die Entlastung ist zumindest der Landrat als Leiter der

Verwaltung von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit (Art. 43 LkrO) ausgeschlossen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg bereitet der Kreisausschuss die Verhandlungen des Kreistages vor.

Beschluss:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2020 des Landkreises Günzburg gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Die Abstimmung erfolgte ohne den Vorsitzenden, nachdem dieser als Leiter der Verwaltung persönlich befangen ist.

zu 13 Übertragung von Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2022 wurden nach Prüfung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen die erforderlichen Übertragungen von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln gemäß § 21 Abs. 1,4 und 5 KommHV-Doppik ermittelt. Die Kreisfinanzverwaltung schlägt vor, die in der Anlage dargestellten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen.

Die Haushaltsreste sind in ihren Gesamtsummen mit Stand vom 31.12.2022 ausgewiesen (in Klammern sind jeweils die Vorjahreswerte angeführt).

1. Haushaltseinnahmereste -13.004.000,00 Euro (0,00Euro)

Anmerkungen zu 1.

Die Förderung für die stationären Lüftungsanlagen läuft im Juni 2023 aus. Der Landkreis Günzburg hat vorsorglich Fristverlängerung beantragt. Aufgrund von Bauverzögerungen können bei den Gymnasien Günzburg (10 T/€) und Krumbach (250 T/€) sowie bei der Heinrich-Sinz-Schule (20 T/€) die Umsetzungen erst im Herbst 2023 erfolgen. Bei den Tiefbaumaßnahmen liegen teilweise die Schlussrechnungen noch nicht vor, deshalb konnten die Fördermittel noch nicht abgerufen werden.

Aus den vorgenannten Gründen werden die betreffenden Investitionszuweisungen vom Freistaat in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die geplante Kreditaufnahme von 12 Mio. Euro für die Investitionen im Hochbau kam im Vorjahr nicht mehr zum Tragen. Mittlerweile kommt es bei der Finanzierung zu Engpässen in der Liquidität. Aufgrund des Anstiegs der Zinssätze wurde deshalb bereits im Mai die Ausschreibung samt Vergabe der Kreditaufnahme vorgenommen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 lag bis zur Vergabe der Kreditaufnahme noch nicht vor. Die Kreditermächtigung von 2022 sollte deshalb in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

2. Haushaltsausgabereste 17.453.243,00 Euro

Anmerkungen zu 2.

Die Haushaltsausgabereste dienen zur Abwicklung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren Baufortschritt oder Beschaffung sich verzögerte, deren Schlussrechnun-

gen noch nicht vorlagen oder bei denen aus wirtschaftlicher Sicht eine Verschiebung erforderlich war.

Für die Neuordnung der Kreisliegenschaften wurden im Haushaltsjahr die veranschlagten Mittel von 12,56 Mio. Euro nicht verwendet. Um hier flexibel agieren zu können, sollten die Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Ein neuer Haushaltsansatz wurde hierfür in 2023 nicht veranschlagt.

Durch die Verzögerungen beim Baufortschritt entfällt ein bedeutender Teil der Haushaltsausgabereste mit einem Volumen von rd. 2,8 Mio. Euro auf Schulbauprojekte des Landkreises (Generalsanierung Dossenberger Gymnasium Günzburg, Sanierung der Fachklassen bei der Realschule Burgau, sowie für die stationären Lüftungsanlagen bei den beiden Gymnasien und der Heinrich-Sinz-Schule).

Für die Radwegeausbauten wurden von den Gemeinden noch keine Endabrechnungen vorgelegt. Deshalb werden dafür Haushaltsreste von rd. 98 T/€ übertragen. Dies betrifft die Tiefbaumaßnahmen GZ 22 Radweg Winterbach- Baiershofen und GZ 24 Radweg Landensberg-Neumünster und GZ 6 Waldstetten Oxenbronn.

Ebenso fehlen noch Schlussrechnungen für die Straßenbaumaßnahmen. Hierfür sind insgesamt 1,58 Mio. Euro bei den Haushaltsresten zu übertragen. Dies betrifft die Kreisstraßen GZ 18 in Wasserburg, GZ 13 Kreuzungsumbau Nattenhausen, GZ 17 Goldbach-Hartberg und GZ 1 DV Ried-Waldheim.

Für die GZ 5 Verlegung Kleinkötz sollten zudem für anstehende Grunderwerbskosten verbleibende Haushaltsmittel von rd. 89 T/€ übertragen werden. Für die abschließende Fertigstellung des Geländes beim Salzsilo in Thannhausen werden ebenfalls die verbleibenden Haushaltsmittel von rd. 46 T/€ benötigt.

Bei der Förderung des Landkreises für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug für die Feuerwehr Ichenhausen kam es aufgrund von Differenzen bei der Auftragsausführung (Schlechtleistung) zur Verschiebung der finalen Schlusszahlung und der Verwendungsbestätigung gegenüber der Regierung von Schwaben (rd. 59 T/€). Ebenso kam es bei der Neuinstallation der Atemluftkompressoren für die Feuerwehren im Landkreis (Standorte Burgau, Krumbach und Günzburg) zu Differenzen bei der Auftragsausführung (Minderleistung) und nicht zur finalen Schlusszahlung (rd. 96 T/€).

Aus den genannten Gründen sollten auch diese Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden

Die Betriebskostenabrechnung 2022 des Zweckverbandes Heimatmuseum Krumbach wurde erst im Mai 2023 an den Landkreis übermittelt. Für die darin enthaltenen anteiligen Investitionskosten müssen daher die in 2022 veranschlagten 50 T/€ ins Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Übertragung der aufgezeigten Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in das Haushaltsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 14.1 Nachfrage zu TOP 3 - Erlass einer allgemeinen Vorschrift für den Flexibus

Kreisrätin Dr. Fischer fragt nach, wie die Lücke zwischen den Fahrzeiten der Flexibusse und der Besetzung des Callcenters geschlossen werden kann bzw. welche Möglichkeiten es hier gibt; diese Frage ist bei den Beratungen zum Tagesordnungspunkt 3 noch nicht beantwortet worden.

Kreisrat Brandner erläutert hierzu, dass eine Möglichkeit darin besteht, das Ganze digital, 24 Stunden, am Tag unabhängig von den Öffnungszeiten vornehmen zu lassen. Er erinnert an die sog. Rufbusse, bei denen schon seit Jahrzehnten die Zeiten zwischen der Bestellung und der Fahrdurchführung noch deutlich länger sind. Die Historie mag sicherlich kein Entschuldigungsgrund sein. Letztlich liegt dies in der analogen Technologie, durch Digitalisierung lässt sich sicherlich etwas eliminieren.

Auf der anderen Seite kann er aus eigener Erfahrung sagen, dass es nicht leicht ist Menschen zu finden, die den Sonntagnachmittag im Büro verbringen wollen. Das Thema Home-office ist hier in der Vorbereitung. Es ist aber immer auch eine Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Die Leistungen als solche werden zuverlässig erbracht, bei Ausfällen gibt's entsprechende Notdienst-Rückfallebenen. Für eine einfache Frage aber einen Arbeitsplatz am Sonntagnachmittag vorzuhalten, obliegt dem Kreistag als Aufgabenträger zu beschließen, ob diese zusätzlichen Leistungen gewünscht werden, die leider nicht kostenfrei erbracht werden können.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 14.2 Politische Veranstaltung in den Räumen der Fachakademie Krumbach

Kreisrat Olbrich nimmt Bezug auf einen Bericht, der vor kurzem in der örtlichen Presse zu lesen war, wonach in der Fachakademie in Krumbach eine Veranstaltung „Fachkräftemangel im Erzieherbereich“ stattgefunden hat, Veranstalter war die Frauenunion der CSU. Hierüber war er doch sehr befremdet, weil er bisher davon ausgegangen ist, dass Schulen für Parteien bzw. Wahlkampfveranstaltungen eine „no-go-area“ sind (Neutralitätsgebot).

Er bittet den Vorsitzenden entsprechend abzuklären, dass dies zukünftig besser beachtet wird. Natürlich kann eingewandt werden, dass die Fachakademie eine private Einrichtung ist; sie steht aber immer noch in der Kostenträgerschaft des Landkreises. Er bittet nochmals, dies wirklich ernst zu nehmen und in Zukunft zu beachten. Aus seiner Sicht gilt das für alle Schulen.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass es im Landkreis - analog zu den Regelungen des Freistaates - eine Regelung gibt, dass zwei oder drei Monate vor den Wahlen keine politischen Parteien mehr in sämtliche Landkreis-Liegenschaften reindürfen.

Eine Regelung, dass im Landkreis politische Parteien Landkreisgebäude nicht anmieten bzw. dort politische Veranstaltungen abhalten dürfen, gibt es nicht. Ansonsten hätten viele Veranstaltungen, z. B. vom Bürgerforum in Krumbach in der FOS/BOS, gar nicht durchgeführt werden können. Hierfür wird auch ein Nutzungsentgelt verlangt.

Für Kreisrat Olbrich ist es vollkommen neu, dass in Schulen des Landkreises Veranstaltungen durchgeführt werden können, die von einer Partei organisiert sind.

Wenn dies von den Mitgliedern Kreistags gewünscht wird, kann aus Sicht des Vorsitzenden gerne einmal darüber diskutiert werden, ob Parteien allgemein von der Anmietung der Landkreis-Liegenschaften ausgenommen werden sollen.

Er persönlich würde Parteien nicht allgemein ausschließen wollen; wenn die Veranstaltung in Ordnung ist und passt, wäre es für ihn durchaus denkbar. Er würde es auch nicht für das

beste Signal halten, weil man damit den Parteien auch ein gewisses Misstrauen entgegenbringen würde.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 14.3 Anfrage des Fraktionsvorsitzenden der AfD zur aktuellen Situation

Kreisrat Mannes erkundigt sich,

- wie das Haushaltsbudget 2023 im Vergleich zur aktuellen Situation steht und inwieweit sich die Unwägbarkeiten im Haushalt bewahrheitet haben.
- wie der Sachstand bei den geplanten Stellenausweitungen ist, ob alle schon besetzt sind, insbesondere die Stelle des Bildungskordinators.
- welchen Zugang an Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden - nachdem dies ein wesentlicher Kostenfaktor ist - der Landkreis aktuell hat.

Der Vorsitzende antwortet hierauf,

- dass hinsichtlich des Haushaltes in der Verwaltung aktuell die Abfrage für das 2. Quartal läuft; was die Personalkosten anbelangt, bewegt sich der Landkreis im Planungsansatz.
- dass in der Verwaltung eine Vielzahl von Stellen nicht besetzt ist; besetzt wird auch nur, was unbedingt sein muss und dann braucht es auch noch Leute, die sich darauf bewerben. Die Stelle des Bildungskordinators ist seit mehreren Monaten besetzt.
- dass im Asylbereich regelmäßige Zugänge zu verzeichnen sind. Die Zahlen schwanken jedoch von Woche zu Woche, genaue Zahlen kann er aktuell aber nicht nennen. Es wird versucht, die Leute gerecht auf den Landkreis zu verteilen. Derzeit können auch noch Alle in regulären Unterkünften untergebracht werden.
In diesem Zusammenhang bedankt er sich bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern für ihr Entgegenkommen. Dadurch konnte insgesamt gesehen eine relativ gerechte Verteilungsquote über den Landkreis erreicht werden.

Kenntnisnahme:

Der Kreistag nimmt Kenntnis.

Günzburg, 06.07.2023

Dr. Hans Reichhart
Vorsitzender

Elisabeth Dirr, Verwaltungsangestellte
Protokollführung